

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 39

Ausgegeben und versendet
am 30. September 2022

INHALT

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung:

259. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. September 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat September 2022 379

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

260. Gemeindeverwaltungsdienstprüfungen 2022; Kundmachung 379
261. Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark 2021 380
262. Auftragsbekanntmachung (40100_36 – LFS Grottenhof – Modernisierung – Bautischlerarbeiten) 388

Verlautbarungen anderer Behörden:

- Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung; Verordnung über die Festsetzung der Betriebszeiten der öffentlichen „Amica“-Apotheke in 8501 Lieboch, Johann-Assl-Platz 1 und des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Betriebszeiten 388
Bezirkshauptmannschaft Liezen, Politische Expositur Gröbming; Livia Colloredo-Mannsfeld, 8960 Öblarn Nr. 69, Wildschutzgebiet „Walchen“ im Bereich der Rotwildfütterungsanlage und des Rotwildwintergatters „Walchenhof“ in der KG 672012 Sonnberg; Verfügung gemäß § 51 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986; Kundmachung 389

Sonstige Verlautbarungen:

- Rottenmanner Siedlungsgenossenschaft, gemeinnützige eGen m.b.H.; Veröffentlichung gemäß § 24b GenG 390

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 40 Erscheinungstermin: Freitag, 07.10.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 41 Erscheinungstermin: Freitag, 14.10.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Rechtsverordnungen und Kundmachungen des Landeshauptmannes der Steiermark und der Steiermärkischen Landesregierung

Nr. 259

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 22. September 2022 über den Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Schlachtschweine für den Monat September 2022

Auf Grund des § 52 Abs. 1 lit. a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, in der Fassung BGBl. Nr. 258/2021, wird verordnet:

Der Werttarif für die Bemessung der Entschädigung für Vermögensnachteile durch die im Monat September 2022 in den im § 48 Abs. 1 Z. 1 Tierseuchengesetz genannten Fällen getöteten oder verendeten Schlachtschweine wird pro Kilogramm Lebendgewicht mit € 1,77 festgesetzt.

Dieser Tarif enthält keine Umsatzsteuer.

Für den Landeshauptmann:
Der Landesrat:
Seitinger

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau

Nr. 260

ABT07-48888/2014-145

22. September 2022

Gemeindeverwaltungsdienstprüfungen 2022; Kundmachung

Ab **Montag, den 21. November 2022** werden beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz-Burg, die nächsten Prüfungen für den gehobenen Gemeindeverwaltungsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b), für den Gemeindeverwaltungsdienst und den Gemeindeverwaltungshilfsdienst (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) abgehalten.

Gemäß der Gemeinde-Dienstzweigeverordnung, LGBl. Nr. 4/1958, in der gegenwärtigen Fassung, sind beide Prüfungen schriftlich und mündlich abzulegen.

In der **schriftlichen Prüfung** hat die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er in der Lage ist, auf Grund eines ihr oder ihm vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Verfügung gestellten Verwaltungsaktes eine einfache Entscheidung (Bescheid) zu treffen (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung b) bzw. eine ausführliche Sachverhaltsdarstellung (Gemeindeverwaltungsdienstprüfung c und d) zu entwerfen.

Die **mündliche Prüfung** ist einheitlich aus folgenden Gegenständen abzulegen:

Bundes- und Landesverfassung, Gemeindeordnung, Verwaltungsverfahrensgesetze, grundsätzliche Kapitel der Bundespräsidenten-, Nationalrats-, Landtags- und Gemeindevahlordnung, des Bau-, Feuerpolizei-, Jagd-, Melde- und Straßenrechtes, des Staatsbürgerschafts- und Personenstandsrechtes, sowie des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeindebediensteten und des Schulorganisationsrechtes. Darüber hinaus, soweit die betreffenden gesetzlichen

Bestimmungen eine Mitwirkung der Gemeinde vorsehen, Finanzverfassung und Finanzausgleich sowie Gemeindeabgaben und Abgabenverfahrensrecht.

Voraussetzung für die Zulassung zur Gemeindeverwaltungsdiensprüfung ist eine mindestens zweijährige zufriedenstellende Dienstleistung als Gemeindebedienstete oder Gemeindebediensteter.

Um die Zulassung zur Prüfung ist von der Prüfungswerberin oder vom Prüfungswerber bis spätestens **Mittwoch, den 2. November 2022** bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Hofgasse 13, 8010 Graz-Burg, **im Dienstwege über die Gemeinde schriftlich** (abteilung7@stmk.gv.at) anzusuchen. Im Ansuchen – das erst nach erfolgter Ausschreibung der Prüfungstermine in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ eingebracht werden darf – ist die Art der Prüfung (Gemeindeverwaltungsdiensprüfung b oder Gemeindeverwaltungsdiensprüfung c und d) anzuführen, die die Prüfungswerberin oder der Prüfungswerber abzulegen beabsichtigt. Dem Ansuchen sind neben einer Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises von der oder dem Bediensteten der handschriftlich verfasste Lebenslauf (sowie bei Maturantinnen und Maturanten eine Kopie des Reifeprüfungszeugnisses) und von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister eine Dienstbeschreibung, die jedenfalls die qualifizierte Eignung in der Verwendung und den Erfolg der Dienstleistung, die Art und Dauer der Verwendung sowie die Einstufung der oder des Bediensteten enthalten muss, anzuschließen.

Über die Zulassung zur Prüfung und die Festsetzung des Prüfungstages erhalten die Prüfungswerberinnen und die Prüfungswerber eine schriftliche Verständigung.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für Gemeindebedienstete:
K i n d e r m a n n

A10 Land- und Forstwirtschaft
Nr. 261

22. September 2022

Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion im Jahr 2021

1. Gesetzlicher Auftrag

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion hat gemäß § 257 Abs. 5 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG, BGBl. I Nr. 78/2021, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2022, der Steiermärkischen Landesregierung alljährlich einen Bericht über die Tätigkeit und Wahrnehmungen zu erstatten, den diese zu verwerten und in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu veröffentlichen hat.

Dem vorliegenden Bericht des Kalenderjahres 2021 können im Wesentlichen die Bemühungen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion um die Wahrung der ihr obliegenden vielfältigen Aufgaben entnommen werden.

Der Bericht enthält im Besonderen:

- Die Gesetze und Verordnungen, für deren Vollzug die Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuständig ist,
- die Anzahl der Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der darin beschäftigten Personen,
- die Anzahl der vorgenommenen Besichtigungen der Arbeitsstätten,
- die Anzahl der Übertretungen und der verfügten Zwangsmaßnahmen,
- die Anzahl der Arbeitsunfälle,
- die Anzahl der Berufskrankheiten und
- Angaben zum Personal.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Das Arbeitsrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft ist mit 1. Jänner 2020 auf Grund der Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) zu BGBl. I Nr. 14/2019 in den Art. 11 Abs. 1 Z. 9 B-VG

überstellt worden. Demnach ist der Bund für die Gesetzgebung und die Länder für die Vollziehung zuständig. Gemäß Art. 11 Abs. 3 B-VG sind auch die Durchführungsverordnungen für das Arbeitsrecht sowie den Arbeiter- und Angestelltenschutz in der Land- und Forstwirtschaft vom Bund zu erlassen.

Gesetze:

Die rechtliche Basis für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion bildet seit 1. Juli 2021 das bundesweit einheitliche Landarbeitsgesetz 2021 (LAG), BGBl. I Nr. 78/2021, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 115/2022. Wesentliche Bestimmungen enthält auch das Steiermärkische Landarbeitsorganisationsgesetz (STLAOG), LGBl. Nr. 116/2021.

Bis zum 30. Juni 2021 war das Gesetz über das Arbeitsrecht in der Land- und Forstwirtschaft – Steiermärkische Landarbeitsordnung 2001 (STLAO 2001), LGBl. Nr. 39/2002, die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion.

Verordnungen:

Entsprechend § 430 Abs. 4 LAG gelten bis zur Erlassung neuer Verordnungen durch den Bund die bisherigen, im Rahmen der STLAO 2001 erlassenen Verordnungen weiter. Detaillierte Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sind in folgenden Verordnungen i.d.g.F. geregelt:

- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bei der Benutzung von Arbeitsmitteln und bei besonderen Arbeitsvorgängen (Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmittelverordnung – LF-AM-VO)
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung für die Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Kennzeichnungsverordnung – LF-KennV)
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit über die Freistellung werdender Mütter in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung – LF-MSchV)
- Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über den Schutz der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer durch persönliche Schutzausrüstung (Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V)

Nachfolgende Verordnungen i.d.g.F. gelten ab 1. Jänner 2020 bis zum Erlass der jeweiligen Verordnung des Bundes als partikuläres Bundesrecht weiter:

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 betreffend land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstätten (LuFw AStVO), LGBl. Nr. 97/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Mai 1972 über den Schutz der Dienstnehmer in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (Steiermärkische land- und forstwirtschaftliche Dienstnehmerschutzverordnung), LGBl. Nr. 60/1972
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2008 über Beschäftigungsverbote und Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche in der Land- und Forstwirtschaft (JB-VOLuFw 2008), LGBl. Nr. 99/2008
- Verordnung über den Schutz der DienstnehmerInnen vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (VOLV LuFw), LGBl. Nr. 127/2006
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 19. September 2005 über den Schutz der Dienstnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (KM-VOLuFw), LGBl. Nr. 99/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. Juni 2005 über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer vor explosionsfähigen Atmosphären in der Land- und Forstwirtschaft (VEXAT LuFw), LGBl. Nr. 60/2005
- Verordnung über den Schutz der Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vor der Einwirkung durch optische Strahlung (VO OPST LuFw), LGBl. Nr. 18/2011
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. November 2003 über Vorschriften zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der ArbeitnehmerInnen bei der Ausführung von Bauarbeiten in der Land- und Forstwirtschaft (Bauarbeiterschutzverordnung – BauVOLuFw), LGBl. Nr. 99/2003
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ-VO), LGBl. Nr. 87/2002

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über den Schutz der Arbeitnehmer/innen bei Bildschirmarbeit – Bildschirmarbeitsverordnung (BS-VO), LGBl. Nr. 85/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), LGBl. Nr. 86/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 8. Juli 2002 über die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO), LGBl. Nr. 84/2002
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 10. September 2001 über den Schutz der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe (VbA LuFw), LGBl. Nr. 55/2001
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. September 2005 über den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliche Sicherheits- und Gesundheitsschutzverordnung – LFSG-VO 2005), LGBl. Nr. 100/2005
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2001 über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 26/2001

Zuständigkeit:

Für die Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellten und Lehrlinge in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft sind gemäß § 256 Abs. 1 des Landarbeitsgesetzes 2021 die von den Ländern eingerichteten Land- und Forstwirtschaftsinspektionen zuständig.

Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion:

Gemäß § 257 LAG sind die Aufgaben und Befugnisse der Land- und Forstwirtschaftsinspektion wie folgt beschrieben:

(1) Zu den Aufgaben nach § 256 Abs. 1 gehören insbesondere fortlaufende Betriebskontrollen zur Überwachung der Einhaltung der zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erlassenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, insbesondere bezüglich des Lebens, der Gesundheit sowie Würde und Integrität, der Verwendung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitszeit, der Arbeitnehmerverzeichnisse, Betriebsvereinbarung, Lohnzahlung, Beschäftigung der Jugendlichen, Ausbildung der Lehrlinge und der Kinderarbeit. Insbesondere hat sie die in den Betrieben verwendeten landwirtschaftlichen Maschinen und alle baulichen Anlagen auf die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen bzw. auf den baulichen Zustand hin zu überprüfen.

(2) In den Fragen der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge und der Unfallverhütung ist das Einvernehmen mit den zuständigen Sozialversicherungsträgern herzustellen.

Darüber hinaus ist die Land- und Forstwirtschaftsinspektion gemäß § 261 Abs. 1 begutachtendes Fachorgan auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes in der Land- und Forstwirtschaft.

Jene Teile des Landarbeitsgesetzes 2021, welche der Vorsorge für den Schutz der Kinder und Jugendlichen, der Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, der Arbeitsaufsicht und des Lehrlingswesens gewidmet sind, gelten gemäß § 2 Abs. 4 LAG auch für familieneigene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektion obliegen somit im Berichtsjahr 2021 alle bäuerlichen Betriebe, Gutsbetriebe, Forstbetriebe, Weinbaubetriebe, Obstbaubetriebe, Gärtnereien, Baumschulbetriebe und sonstige land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark.

Ausgenommen hiervon sind Bedienstete, die gemäß § 1 Abs. 4 LAG in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Bundes, des Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes beschäftigt sind. Außerdem sind von diesem Bundesgesetz Arbeitnehmerinnen, Arbeiter und Angestellte, in Sägen, Harzverarbeitungsstätten, Mühlen und Molkereien, die von land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften betrieben werden ausgenommen, sofern in diesen dauernd mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Entsprechend § 15 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1991 (LFBAG) hat die Land- und Forstwirtschaftsinspektion bei der Lehrbetriebsanerkennung ein Anhörungsrecht und ist für das Anerkennungsverfahren beizuziehen.

2. Darstellung wichtiger Kennzahlen

2.1 Land- und forstwirtschaftliche Betriebe in der Steiermark

Im Jahr 2020 gab es in der Steiermark 33.605 land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Quelle: Statistik Austria – Agrarstrukturerhebung 2020).

2.2 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Steiermark

Geschlecht	Familieneigene Arbeitskräfte			Familienfremde Arbeitskräfte			Arbeitskräfte insgesamt
	Betriebsinhaber	Familienangehörige Arbeitskräfte	Gesamt	Regelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Unregelmäßig beschäftigte Arbeitskräfte	Gesamt	
männlich	21846	22743	44589	4053	9411	13464	58053
weiblich	10499	19300	29799	2424	5465	7889	37688
Summe	32345	42043	74388	6477	14876	21353	95741

Quelle: Statistik Austria – Agrarstrukturerhebung 2020

2.3 Lehrlingsstände in der Land- und Forstwirtschaft in der Steiermark

Sparte	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Bienenwirtschaft	0	0	0	0	0	1	1	1	0	0
Biomasse und Bioenergie	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0
Feldgemüsebau	0	0	0	0	0	1	1	2	0	0
Fischereiwirtschaft	3	1	3	4	5	3	3	4	2	3
Forstwirtschaft	6	7	7	7	6	5	3	6	4	6
Gartenbau	169	153	153	148	149	145	130	111	106	117
Ländliches Betriebs- und Haushaltsmangement (LBHM)	8	7	10	8	6	2	2	2	0	0
Landwirtschaft	13	15	18	13	6	11	14	10	10	11
Obstbau und Obstverwertung	1	1	0	1	1	2	1	2	1	1
Pferdewirtschaft	11	7	7	4	7	6	7	7	7	9
Weinbau- und Kellerwirtschaft	3	1	2	2	1	1	1	1	1	1
Summe	214	193	200	187	181	177	163	146	131	148

Quelle: Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle Steiermark

3. Kontrolltätigkeit und Wahrnehmungen

Im Jahre 2021 wurden von der Land- und Forstwirtschaftsinspektion insgesamt 30 Betriebskontrollen durchgeführt. Schwerpunktmäßig wurden Obstbaubetriebe kontrolliert.

3.1 Beanstandungen und Mängel

Verpflichtende Dokumentationen der Arbeitsplatzevaluierung und Unterweisung (§§ 187 und 197 Landarbeitsgesetz 2021 – LAG) konnten im Zuge der Betriebskontrollen zum Großteil nicht vorgelegt werden.

Fehlende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Form von Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und eine Arbeitsmedizinerin oder einen Arbeitsmediziner (Präventivdienst) gemäß § 245 LAG waren sehr häufig Gründe für Beanstandungen. Wenn Begehungen stattgefunden haben, wurden die festgestellten Mängel des Präventivdienstes teilweise nur unzureichend umgesetzt.

Eine hohe Beanstandungsrate gab es auch bei Einhaltung der Prüfpflichten von Arbeitsmittel entsprechend der Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitsmittelverordnung (LF-AM-VO). Als Beispiele können hier selbstfahrende Arbeitsmittel wie Hubstapler, forstliche Seilwinden, sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten wie Heck- bzw. Frontstapler, Arbeitsmittel zum Heben von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Arbeitshebebühnen selbstfahrend oder gezogen, kraftbetriebene Tore und Kühlanlagen genannt werden.

Nach wie vor Beanstandungen gab es bei Kraftübertragungselementen, wie z. B. fehlende oder beschädigte Schutzvorrichtungen bei Gelenkwellen.

Im Bereich der Arbeitsstätten waren nicht abgesicherte erhöhte Arbeitsstellen und Stiegen sehr häufig Gründe für Beanstandungen. Bei einigen Betrieben wurden Mängel im Bereich Sozialeinrichtungen, Wohnräume und Unterkünfte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgezeigt. Als Beispiele hierfür können unter anderem fehlende versperrbare Einrichtungen zur Aufbewahrung persönlicher Gegenstände und das Zurverfügungstellen von Etagenbetten in den Unterkünften genannt werden.

Übertretungen konnten bei den Kontrollen auch im Bereich Erste Hilfe (Fehlende Ausstattung an Mitteln für die Erste Hilfe bzw. abgelaufene Ablauffrist, fehlende Ausbildung von Personen zu Ersthelferinnen bzw. Ersthelfer) und Brandschutz festgestellt werden.

Des Weiteren gab es Beanstandungen im Bereich der Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen (nicht abschließbarer Lagerschrank, fehlende Warnzeichen) sowie in der Dokumentation (Sicherheitsdatenblätter, Gefahrenstoffverzeichnis) dieser Arbeitsstoffe.

3.2 Tätigkeiten und Übertretungen in Zahlen

I)	Überprüfende Tätigkeiten	30
A)	Erhebungen und Inspektionen	30
B)	Nachkontrollen	0
II)	Durch Überprüfung erfasste Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	190
III)	Begutachtende Tätigkeiten	8
A)	Stellungnahmen, Betriebsgenehmigungsverfahren	0
B)	Gerichtsgutachten und Gerichtsverhandlungen	0
C)	Stellungnahmen zur Lehrbetriebsanerkennung und Praxis	6
D)	Sonstige Stellungnahmen	2
IV)	Sonstige Tätigkeiten	15
A)	Zusammenarbeit mit Behörden und Interessensvertretungen	6
B)	Vermittelnde Tätigkeiten	1
C)	Vorträge und Schulungen	1
D)	Tagungen, Besprechungen	6
E)	Öffentlichkeitsarbeit und Berichte	1
V)	Vorgemerkte Betriebsstätten	581

VI)	Überprüfte Betriebsstätten	30
VII)	Beanstandete Betriebsstätten	30
A)	Bäuerliche Betriebe	6
B)	Obstbaubetriebe	9
C)	Spezialbetriebe (Gartenbau- und Baumschulbetriebe, Fischzucht etc.)	15
VIII)	Übertretungen	254
A)	Arbeitsvertragsrecht	13
B)	Verwendungsschutz	0
C)	Evaluierung, Unterweisung und Präventivdienst	57
D)	Arbeitsstätten	95
E)	Arbeitsmittel und elektrische Anlagen	69
F)	Arbeitsvorgänge, persönliche Schutzausrüstung (PSA)	6
G)	Arbeitsstoffe	14
H)	Gesundheitsüberwachung	0
IX)	Verfügte Maßnahmen	60
A)	Aufträge zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes	30
B)	Sofortbescheide	0
C)	Strafanträge	0
D)	Beratungen	30

3.3 Sonstige Tätigkeiten

3.3.1 Teilnahme an Veranstaltungen, Tagungen und Besprechungen

- Sitzung des Paritätischen Ausschusses der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (online via ZOOM)
- Vortrag bei den Österreichischen Beerenobstfachtagen in der Landwirtschaftskammer Steiermark (online via ZOOM)
- Aussprache Arbeitsinspektion Graz
- Einladung Mitgliederversammlung des Arbeitgeberverbandes für Land- und Forstwirtschaft
- Vorstellung als neuer Ansprechpartner bei der Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS)
- Vorstellung als neuer Ansprechpartner bei der Landarbeiterkammer Steiermark (LAK)
- LFI-Expertenkonferenz in St. Pölten (im Jahr 2021 auf Grund SARS-COV-2 abgesagt)

3.3.2 Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

- Land- und Forstwirtschaftsinspektionen der Bundesländer; LFI-Expertenkonferenz (im Jahr 2021 auf Grund SARS-COV-2 abgesagt)
- Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle (Lehrbetriebsanerkennungen)
- Landarbeiterkammer (LAK) – gemeinsame Betriebsbesichtigungen
- Sozialversicherung der Selbstständigen (SVS) und Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA); Informationsmaterial, Evaluierungsunterlagen, Unfallerehebungen und Unfallstatistiken
- Polizeiinspektionen; Unfallberichte und Unfallerehebungen
- Arbeitsinspektorat Steiermark; Zuständigkeiten (z. B. bei Gärtnereien, Holzschlägerungsunternehmen, etc.)

3.3.3 Arbeitsschwerpunkte

- Verstärkte Kontrolle von Obstbaubetrieben

4. Unfallstatistik

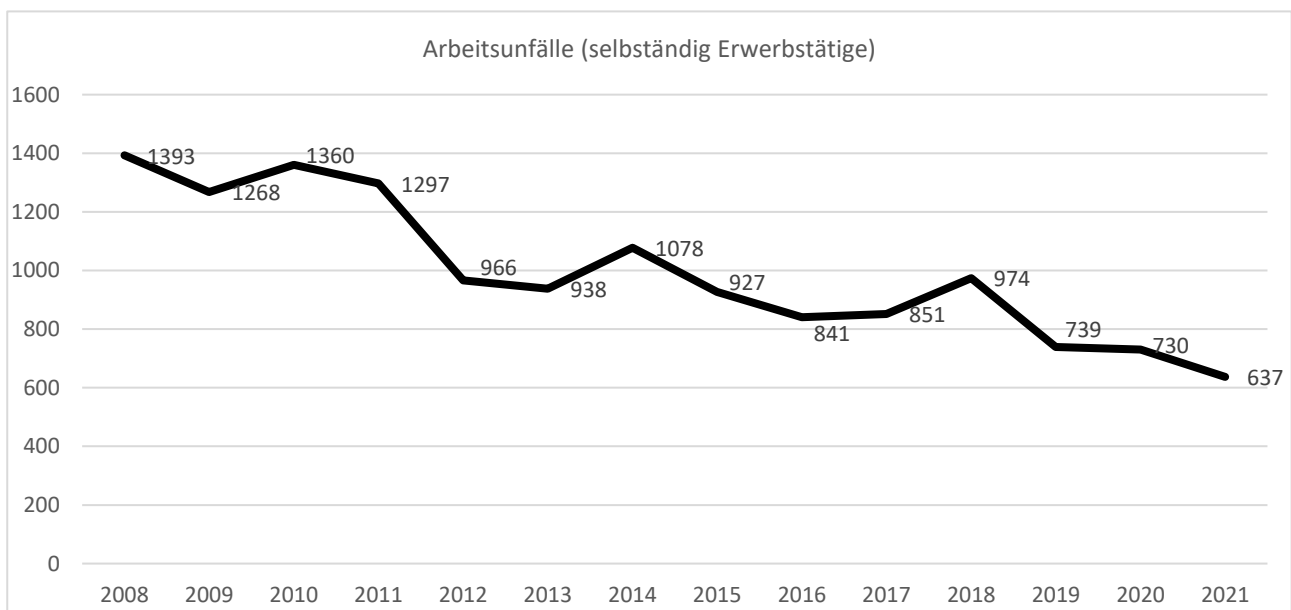
Im Jahr 2021 ereigneten sich in der Steiermark insgesamt 890 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle), davon endeten elf Unfälle tödlich. 637 Arbeitsunfälle (davon neun Unfälle tödlich) fallen in den Geschäftsbereich der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS). Bei den unselbständig Erwerbstätigen wurden von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) 253 Arbeitsunfälle gemeldet, davon endeten zwei Unfälle tödlich. Die Gesamtanzahl der Arbeitsunfälle hat sich demnach gegenüber dem Jahr 2020 um 38 Unfälle (rund 4,1 %) verringert.

Für die Steiermark wurden von der SVS im Berichtsjahr 31 Fälle als Berufskrankheiten ausgewiesen: Asthma bronchiale (13 Fälle), durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (10 Fälle), Erkrankung der tieferen Atemwege durch chemisch-irritative oder toxische Stoffe (5 Fälle), Farmerlunge (1 Fall) und durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (2 Fälle). Drei Berufskrankheiten davon endeten 2021 mit dem Tod.

Von der AUVA wurden für das Jahr 2021 fünf Fälle als Berufskrankheiten gemeldet: Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (2 Fälle) und durch Zeckenbiss übertragbare Krankheiten (3 Fälle). Keine der Berufskrankheiten davon hatten den Tod zur Folge.

4.1 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von selbständig Erwerbstätigen (Landwirtinnen/Landwirten und deren Angehörige)

Im Berichtsjahr 2021 ereigneten sich bei den Landwirtinnen und Landwirten und deren Angehörigen 637 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – neun Unfälle davon waren tödlich.

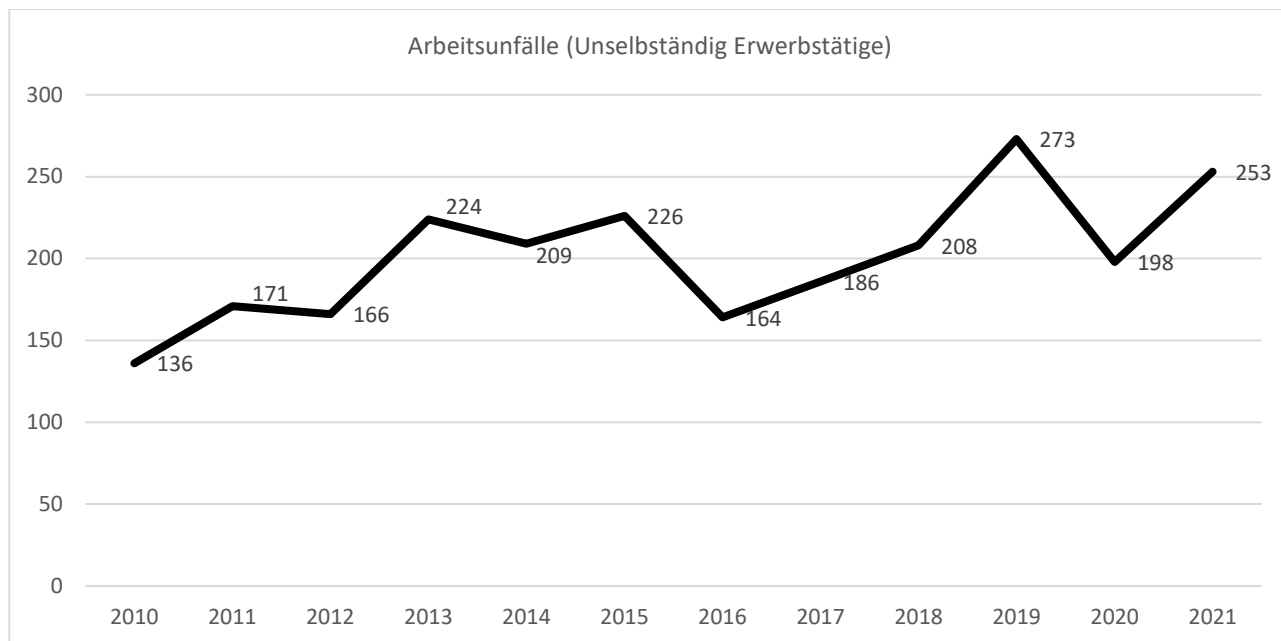


Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

4.2 Grafische Darstellung der Arbeitsunfallentwicklung von unselbständig Erwerbstätigen (land- und forstwirtschaftliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer)

Im Berichtsjahr 2021 ereigneten sich bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Land- und Forstwirtschaft 253 Arbeitsunfälle (inkl. Wegunfälle) – zwei Unfälle davon waren tödlich.



Quelle: AUVA, Abteilung Statistik

Grafik: Land- und Forstwirtschaftsinspektion Steiermark

5. Personalstand und Schlussanmerkung

5.1 Personalstand

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung eingerichtet und organisatorisch der Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft zugeordnet. Die gesetzliche Grundlage bietet hierfür § 12 Abs. 1 des Steiermärkischen Landarbeits-Organisationsgesetzes – STLAOG, LGBl. Nr. 116/2021.

Erhebungs- und Inspektionstätigkeiten wurden im Jahr 2021 von Herrn Ing. Andreas Pichlbauer wahrgenommen. Für juristische Angelegenheiten wurden im Bedarfsfall die Juristinnen bzw. Juristen der Abteilung 10 beigezogen.

Anteilige Arbeitszeit an der Gesamtjahresarbeitszeit	
Leitungsfunktion: Dipl.-Ing. Johann Klug	ca. 5 % der Jahresarbeitszeit
Inspektionstätigkeit: Ing. Andreas Pichlbauer	ca. 25 % der Jahresarbeitszeit

Die anteiligen Jahresarbeitszeiten für die Tätigkeit der Land- und Forstwirtschaftsinspektion ergeben sich auf Grund der zusätzlichen Aufgaben, die zu erfüllen sind (wie z. B. Förderungsabwicklung).

Durch die Versetzung von Herrn Ing. Helmut Widowitsch in den Ruhestand mit Ende des Jahres 2020, hat Herr Ing. Andreas Pichlbauer nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung zur Sicherheitsfachkraft (SFK) und Zertifikatsprüfung den gesamten Tätigkeitsbereich der Land- und Forstwirtschaftsinspektion mit Beginn des Jahres 2021 übernommen.

5.2 Schlussanmerkung

Die Land- und Forstwirtschaftsinspektion ist im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Jahresarbeitszeit bei den Betriebskontrollen bemüht, sowohl die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer entsprechend den erlassenen Gesetzen und Verordnungen des Arbeitnehmerschutzes begleitend zu beraten und zu informieren. Ein Schwerpunkt der Land- und Forstwirtschaftsinspektion liegt weiterhin in der Implementierung dieser geltenden Vorschriften (Arbeitsplatzevaluierung, Unterweisung, etc.) in den Betrieben.

Um auch in Zukunft den gesetzlichen Auftrag zum Schutze der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestmöglich erfüllen zu können, wird die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes des Land- und Forstwirtschaftsinspektors im Jahr 2022 umgesetzt.

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 262

Referenznummer: 40100_36

27. September 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau im Auftrag der Landesimmobilien-gesellschaft mbH, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Kontaktstelle: Referat Landeshochbau, Tel. +43/316/877-2980, E-Mail: hochbau@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/136248>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/136248>

Bezeichnung des Auftrags: 40100_36 – LFS Grottenhof – Modernisierung – Bautischlerarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Kurze Beschreibung: 40100_36 – LFS Grottendorf – Modernisierung – Bautischlerarbeiten. Das Projekt „Modernisierung der Fachschule für Land- und Forstwirtschaft Grottenhof“ umfasst den Neubau der Schule und die Sanierung/den Umbau des Bestandes in ein Internat bzw. den Neubau eines Mehrzwecksaales. Das bestehende Schulgebäude, Adresse Krottendorfer Straße 110, 8052 Graz, der LFS Grottenhof besteht derzeit aus einem denkmalgeschützten Altbau und einem im Westen befindlichen Zubau (bereits abgebrochen).

Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems: 1. Jänner 2023 – 30. September 2023

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 4. November 2022, 09.00 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 27. September 2022

Dokument-ID: 136248-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

BHGU-173205/2016-89

27. September 2022

**Verordnung über die Festsetzung der Betriebszeiten der öffentlichen „Amica“-Apotheke
in 8501 Lieboch, Johann-Assl-Platz 1 und des Bereitschaftsdienstes außerhalb der Betriebszeiten**

§ 1

Gemäß § 8 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBL. Nr. 5/1907 i.d.F. BGBl. I Nr. 65/2022, werden die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) der öffentlichen „Amica“-Apotheke wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag:	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 18.30 Uhr
Samstag:	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

§ 2

Gemäß § 8 Abs. 3 bis 5 leg. cit. wird die öffentliche „Amica“-Apotheke in Lieboch für die Vernehmung des Nacht- und Wochenendbereitschaftsdienstes in den Dienstturnus der Stadt Graz bzw. in deren Bereitschaftsdienstgruppe 5 eingegliedert:

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 08.00 Uhr und endet um 08.00 Uhr des darauf folgenden Tages.

§ 3

Außerhalb der Betriebszeiten wird der oben angeführten öffentlichen Apotheke folgender Bereitschaftsdienst gemäß § 8 Abs. 2 leg. cit. zusätzlich bewilligt:

Montag bis Freitag	12.00 Uhr bis 15.00 Uhr
--------------------	-------------------------

Ein Offenhalten der Eingangstüren ist gestattet.

Der Bereitschaftsdienst ist jedoch durch geeignete Maßnahmen deutlich den Kunden anzuzeigen.

Der Bereitschaftsdienst gemäß § 2 dieser Verordnung bleibt davon unberührt.

§ 4

Bei der oben angeführten öffentlichen Apotheke ist deutlich sichtbar der Hinweis auf die eigene Betriebszeit, die nächste diensthabende Apotheke und deren Bereitschaftsdienstzeiten im Bereich des Einganges und der Nachtglocke gut lesbar und bei Dunkelheit beleuchtet anzubringen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in der Grazer Zeitung in Kraft.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. S c h w a r z

Bezirkshauptmannschaft Liezen
Politische Expositur Gröbming

BHLI-22264/2016-66

26. September 2022

**Livia Colloredo-Mannsfeld, 8960 Öblarn Nr. 69, Wildschutzgebiet „Walchen“ im Bereich
der Rotwildfütterungsanlage und des Rotwildwintergatters „Walchenhof“ in der KG 672012 Sonnberg;
Verfügung gemäß § 51 Steiermärkisches Jagdgesetz 1986; Kundmachung**

Mit rk. ha. Bescheid vom 13. Juli 2022, GZ: BHLI-22264/2016-63, wurde gemäß § 51 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.d.g.F. LGBl. Nr. 59/2018, im Eigenjagdgebiet „Walchen-Prellegg“, Revier Sonnseite (Reviernummer: 195 11 14 71) der Eigenjagdberechtigten Colloredo-Mannsfeld GmbH, Hauptplatz 34, 8960 Öblarn, die Sperre von Grundflächen (Wildschutzgebiet) für die Zeit vom 15. Oktober bis 15. Juni eines jeden Jahres wie folgt verfügt:

Wildschutzgebiet „Walchen“: ca. 81 ha

Begrenzung:

Westen Beginnend im Bereich der „Schrabach-Kapelle“, nördlich des „Walchenbach“ bzw. der „Walchenbachstraße“. Die Ausweisungslinie führt nach Norden bis zur Kehre „Neubrandweg/Abzweigung Walchenhof“ auf einer Seehöhe von rund 930 m. Danach rund 100 lfm des „Neubrandweg“ in Richtung Westen und springt danach Richtung Norden bis zur Forstaufschließung in Richtung „Mattweg“ auf eine Seehöhe von rund 1.220 m.

Norden	Von der Forstaufschließung „Mattweg“ führt die Ausweisung Richtung Nordosten (rund 50 lfm entlang der Forststraße „Mattweg“) und in weiterer Folge unterhalb der darüber liegenden Forstaufschließung „Hüttenbrandscharten-Weg“ bis zu einer Straßengabelung („Ochsenkopf“) auf eine Seehöhe von rund 1.400 m.
Osten	Der Grenzverlauf führt entlang des Stichweges Richtung Südosten und dreht vor dem Graben „Lehenbauerngraben“ Richtung Süden bis zum „Walchenbach“.
Süden	Nördlich parallel dem Walchenbach verlaufend bis zur „Schrabach-Kapelle“.

Dieses Wildschutzgebiet ist mit Hinweistafeln gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 17. März 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.d.g.F. LGBl. Nr. 59/2018, gekennzeichnet.

Der Bezirkshauptmann:
i.V. Bergler

Sonstige Verlautbarungen

Rottenmanner Siedlungsgenossenschaft
gemeinnützige eGen m.b.H.
FN76212b

27. September 2022

Veröffentlichung gemäß § 24b GenG

Der Aufsichtsrat der Genossenschaft besteht aufgrund der Wieder- und Neuwahl in der Generalversammlung vom 23. September 2022 aus folgenden Personen:

Andreas Kühberger, geb. 24. April 1974
Peter Schweiger, geb. 3. Dezember 1953
Rudolf Hofbauer, geb. 25. Dezember 1957
Mag. Franz Ritt, geb. 17. August 1967
Alfred Bernhard, geb. 9. Mai 1975
Viktoria Feldbacher, geb. 15. Juni 1987
Roland Raninger, geb. 28. Juli 1977
Andreas Nagl, geb. 22. November 1976
Peter Bacher, geb. 6. Juni 1970

Aufsichtsratersatz:

Mag. Ernst Gödl, geb. 28. Dezember 1971
Erich Gosch, geb. 31. Jänner 1966
Christian Haider, geb. 23. April 1982
Herbert Gugganig, geb. 29. Oktober 1961
Joachim Lackner, geb. 8. Oktober 1964

94/2022

Hinweis über die Erreichbarkeit von Landesdienststellen bei Katastrophen, Unfällen u. dgl.

I. Bezirkshauptmannschaften und Baubezirksleitungen

1. Während der Dienstzeit (08.00 bis 12.30 Uhr): Telefonnummer im Telefonbuch
2. Außerhalb der Dienstzeit sind die jeweilige Bezirkshauptmannschaft und Baubezirksleitung über die Polizeiinspektion am Sitz der Bezirkshauptmannschaft erreichbar.
Entnehmen Sie die Telefonnummer dem Telefonbuch.
Die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 130305, verständigt.
Die Bezirkshauptmannschaft Leoben wird durch das Bezirkspolizeikommando,
Tel. (059 1336) 62222, verständigt.
3. Den Dienst habenden Amtstierarzt (Wutdienst) erfahren Sie bei der Bezirkshauptmannschaft oder der zuständigen Polizeiinspektion bzw. über die Landeswarnzentrale Steiermark.

II. Landeswarnzentrale (Fachabteilung Katastrophenschutz und Landesverteidigung)

Tel. (0316) 877-77 / Information: (0316) 877-4444 / PTA-Anschluss: (0316) 83 53 53
LWZ-Notruf: 130 / E-Mail: lwz@stmk.gv.at

Meldestelle für

- Ölalarm und Chemieeinsätze,
- Unwetter, Hochwasser, Sturm,
- Erdbeben, Hangrutschung, Muren-Abgänge,
- Unfälle mit auftretender Wasser- und Luftverschmutzung
- Unfälle mit gefährlichen Bränden,
- Suchaktionen,
- Strahlenunfälle sowie
- jede Art von Katastrophen und Schadensereignissen

Umwelt-Telefon: (0316) 877-3434

Krisenintervention und Psychosoziale Akutbetreuung (KIT): 0800 500 154

Wichtige Telefonnummern und Informationen

Corona-Virus-Hotline (Covid-19) der AGES: 0800 555 621

Gesundheitshotline: 1450

Pflegehotline des Landes Steiermark: 0800 500 176

www.gesundheit.steiermark.at

Mehr unter: <https://www.news.steiermark.at/cms/beitrag/12775756/156806358/>

www.news.steiermark.at

www.verwaltung.steiermark.at

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>